

Gesellschaftsvertrag  
(Stand: 15.02.2018)

Präambel

Vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung des Bückebergs als Ort der NS-„Reichserntedankfeste“ (1933-1937), eine der größten Massenkundgebungen des NS-Regimes, gründen der Landkreis Hameln-Pyrmont und der Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte Hameln e. V. nachstehend beschriebene gemeinnützige Stiftungs-Gesellschaft.

Die Gesellschafter stimmen in der Absicht überein, dort die Propagandamechanismen des NS-Regimes in Gestalt des „Reichserntedankfestes“ zu verdeutlichen, dessen gigantische räumliche Ausmaße zu visualisieren und sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie Menschen Täter oder Unterstützer eines Unrechtsregimes werden konnten.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Dokumentations- und Lernort Bückeberg gemeinnützige GmbH**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hameln.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die
  - a. Förderung von Kunst und Kultur,
  - b. Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
  - c. Förderung von Erziehung und Bildung,
  - d. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
  
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht diese Gesellschaftszwecke, indem sie durch die Errichtung und den Betrieb eines Dokumentations- und Lernortes Bückeberg über die Geschichte der „Reichserntedankfeste 1933 – 1937“ informiert. Maßgebend ist hierfür das vom Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte Hameln e. V. zur Verfügung gestellte Konzept eines Dokumentations- und Lernortes Bückeberg.
  
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Unternehmen gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen oder zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dies dem Gegenstand der Gesellschaft dient und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht zuwiderläuft.

## § 3

### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Jedoch ist die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Hameln-Pyrmont, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernehmen
  - der Landkreis Hameln-Pyrmont einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) in Höhe von 24.000 Euro (96%);
  - der Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte e. V. einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 2) in Höhe von 1.000 Euro (4%).
- (3) Das Stammkapital ist mit Gründung der Gesellschaft bzw. Eintritt einer neuen Gesellschafterin oder eines neuen Gesellschafters fällig und sofort in bar zu erbringen.
- (4) Der Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte e. V. bringt außerdem außerhalb der Einlage und ohne Gegenleistung durch die Gesellschaft das Konzept eines Dokumentations- und Lernortes Bückeberg in die Gesellschaft ein. Das Konzept ist Anlage dieses Gesellschaftsvertrags.
- (5) Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufnehmen. Die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter bedarf der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit.
- (6) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Veräußerungsfall ist der Geschäftsanteil zunächst allen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern anzubieten, die übernahmewilligen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Stammeinlagen anteilig zum Erwerb berechtigt.

## § 5

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem folgenden 31.12. endet.

## § 6

### Finanzierung der Gesellschaft

Der Landkreis Hameln-Pyrmont trägt eventuell erforderliche Verlustausgleiche, soweit es neben dem Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte Hameln e. V. keine weiteren Gesellschafter gibt und soweit keine ausreichenden Gewinnrücklagen oder -vorräte vorhanden sind, mit folgenden Maßgaben:

Soweit sich Verluste bereits aus dem Wirtschafts- und Finanzplan ergeben, besteht die Verpflichtung des Landkreises Hameln-Pyrmont nur, wenn er dem Plan vorab zugestimmt hat.

Sollten sich unvorhersehbare Verluste erst im Laufe eines Wirtschaftsjahres abzeichnen, ist der Landkreis Hameln-Pyrmont unverzüglich zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - die Geschäftsführung,
  - die Gesellschafterversammlung,
  - der Beirat.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
  
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
  
- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.
- (5) Für die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird eine Findungskommission eingerichtet, die einvernehmlich durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter besetzt wird. Die Findungskommission gibt einen Besetzungsvorschlag an die Gesellschafterversammlung, die über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einstimmig beschließt (s. § 10 Satz 2 lit. d). Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so findet eine weitere Abstimmung statt, in der der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (6) Die Geschäftsführung kann entgeltlich oder unentgeltlich tätig werden; sie erhält Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen.
- (7) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Sie entwirft die Grundzüge der wissenschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des vom Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte Hameln e.V. eingebrachten Konzepts. Sie stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan) auf, der nach Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus ist eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung aufzustellen.
- (8) Unbeschadet des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung entscheidet die Geschäftsführung – unter Beachtung des Gesellschaftszwecks – insbesondere
  - über die Initiierung von Projekten sowie deren Durchführung,
  - über die Einstellung und Entlassung von Personal.

- (9) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung ggf. beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Sie ist verpflichtet, Beschlüsse und allgemeine oder besondere Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie die Bestimmungen des Geschäftsführervertrages einzuhalten.
- (10) Soweit rechtlich zulässig, sind die Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft und die Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (11) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mindestens quartalsweise über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Sollten sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres unvorhersehbare Verluste abzeichnen, sind neben dem Landkreis Hameln-Pyrmont (s. § 6 a. E.) auch die anderen Gesellschafterinnen und Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. Bei wesentlichen Änderungen der strategischen Planung, dem deutlichen Verfehlen der operativen Ziele und insbesondere bei existenzgefährdenden Risiken hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (12) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht sind die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks durch die Geschäftsführung und die Zweckerreichung einzugehen.



## § 9

### Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Wenn sich alle Mitglieder einverstanden erklären, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Auf Verlangen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, des wissenschaftlichen Beirats oder der Geschäftsführung haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen hat unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Absendung bzw. Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung die Ladungsfrist mit dem Einverständnis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter angemessen verkürzen und die Einberufung kann telefonisch erfolgen.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, so ist unverzüglich nach dieser Gesellschafterversammlung eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in § 9 Abs. 4 getroffenen Regelung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf diese Rechtsfolge in dieser Ladung hingewiesen worden sind.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser leitet die Versammlung.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Beirats oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil.
- (9) Sachverständige und sonstige Personen können mit Einverständnis der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (10) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (11) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen und die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.

- (12) Die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zeitnah zuzuleiten.

## § 10

### Zuständigkeit und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind. Außer den gesetzlich bestimmten und den an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen und Handlungen obliegen insbesondere folgende Gegenstände und Handlungen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- b. Veräußerung der Gesellschaft oder wesentlicher Bestandteile der Gesellschaft, der Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie deren Veräußerung und die Gründung von Tochtergesellschaften
- c. Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, Abschluss und Kündigung ihrer Anstellungsverträge
- e. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- f. Entlastung der Geschäftsführung
- g. der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan) einschließlich der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung sowie Änderungen und Nachträge
- h. Aufnahme von Darlehen

- i. Verwendung des Jahresergebnisses
- j. Feststellung des Jahresabschlusses
- k. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung oder gegen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat
- l. Veräußerung, Abtretung oder Einziehung von Geschäftsanteilen
- m. Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
- n. die Einrichtung einer wissenschaftlichen Fachkommission sowie die Festlegung deren Aufgaben und Mitglieder.

## § 11

### Beirat

- (1) Der Beirat ist dem in § 2 dargelegten Gesellschaftszweck verpflichtet. Er berät die Geschäftsführung, bewertet die Tätigkeit der Gesellschaft aus wissenschaftlicher Perspektive und gibt Empfehlungen zur Verwendung der Mittel der Gesellschaft. Er berät die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks, der Einhaltung der Gemeinnützigkeitsanforderungen und der (strategischen) Entwicklung der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises Hameln-Pyrmont,
  - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten in Celle und/oder des für die niedersächsische Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums,
  - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereins für regionale Kultur- und Zeitgeschichte,
  - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Emmerthal,

- e. die Leiterin oder der Leiter des Museums Hameln,
- f. bis zu drei Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vereins für regionale Kultur- und Zeitgeschichte.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Auf Verlangen wird eine Fahrtkostenerstattung im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, allerdings max. 100 Euro pro Mitglied und Sitzung.
- (4) Die Amtsperiode des Beirats endet mit Ablauf der jeweiligen kommunalen Wahlperiode. Nach Ende der Wahlperiode bleibt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt bis eine Neubildung des Beirats vorgenommen ist. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Beiratsvorsitzenden niederlegen. Scheidet ein Mitglied noch vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erstreckt sich die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers auf den Rest der Amtszeit. Die Beiratsmitglieder können jederzeit durch die entsendende Stelle abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer zwei Drittel Mehrheit abberufen.
- (5) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat gibt seine Erklärungen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden ab, im Falle einer Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertretung.

- (7) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein. Im Übrigen ist der Beirat einzuberufen, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, ein Drittel der Mitglieder des Beirats oder die Geschäftsführung dies verlangt. Die Geschäftsführung stellt dem Beirat die für dessen Tätigkeit erforderlichen Informationen und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (8) Die Einberufung des Beirats hat unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) an sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit dem Einverständnis der Beiratsmitglieder angemessen verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (9) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme in der Beiratssitzung. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
- (10) Soweit zwingendes Recht eine andere Form nicht vorsieht, können Beschlüsse des Beirats auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich sämtliche Beiratsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Über jeden außerhalb von Beiratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich von der oder dem Vorsit-

zenden eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat.

- (11) Die Beiratsmitglieder haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen zu wahren. Oberste Leitlinie des Beiratshandelns sind das Wohl der Gesellschaft und die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks.

## § 12

### Prüfungsrecht

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Den kommunalen Gesellschaftern sind nach Maßgabe des § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit deren Jahresabschlüssen alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 13

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## § 14

### Kündigung/Ausscheiden aus der Gesellschaft

Eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter kann die Kündigung/das Ausscheiden aus der Gesellschaft nur 6 Monate vor dem Geschäftsjahresende erklären. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

## § 15

### Auflösung der Gesellschaft

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann aufgelöst werden:

- in den Fällen der §§ 60 Absatz 1, 61 GmbHG,
- im Falle der Entziehung oder des Wegfalls des (steuer-) rechtlichen Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

## § 16

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach



dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages bedacht hätten.

## § 17

### Streitigkeiten, Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Gesellschaftsvertrages soll das für die Gesellschaft zuständige Amtsgericht zuständig sein.

## § 18

### Kosten

Alle zur Einrichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten und Steuern werden von der Gesellschaft getragen, insbesondere die Kosten dieser Urkunde, der Eintragung ins Handelsregister und der Veröffentlichung.

## § 19

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.